

Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 12.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.611.012,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.474.354,00 EUR
mit einem Saldo von	136.658,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	136.658,00 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	950.021,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	180.300,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.930.350,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.750.050,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.750.050,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.418.951,00 EUR
mit einem Saldo von	331.099,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von festgesetzt.	- 468.930,00 EUR
--	------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.750.050,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – festgesetzt.

Die nachfolgende Angabe der Steuersätze erfolgt lediglich nachrichtlich.

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer (nach Gewerbeertrag) auf 450 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO sind unerheblich, wenn sie bei:
 - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 20.000,00 EUR
 - b) nicht gesetzlichen, -tariflichen oder –vertraglichen Verpflichtungen 5.000,00 EUR
 - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 50.000,00 EUR

nicht übersteigen.

In den in Abs. 1 aufgeführten Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Waldkappel, den 12.11.2021

DER MAGISTRAT:

gez.

**Frank Koch
Bürgermeister**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme vom

02.08.2022 bis einschließlich 12.08.2022

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34 (Eingang Lange Gasse)

montags und dienstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
und	von 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 07:00 – 12:00 Uhr
und	von 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 – 12:00 Uhr
öffentlich aus.	

Waldkappel, den 01.08.2022
AZ: 901-12 No

DER MAGISTRAT:
Frank Koch, Bürgermeister
(Siegel)